

28. September 2008

PRESSEMITTEILUNG

Gerichtsentscheidung verdeutlicht: Hessische Jugendämter müssen Therapien für betroffene Kinder doch zahlen

Worum geht es? Von Legasthenie und Dyskalkulie betroffene Kinder leiden häufig unter psychischen Störungen. Die Ursachen finden sich im schulischen Umfeld, während nicht Betroffene Schule und Hausaufgaben absolvieren, baut sich bei ihren betroffenen Schulkameraden eine schwere Bürde in Form unterschiedlicher Störungen auf. Zusätzliches Lernen, Nachhilfeunterricht mit Expertenhilfe, Leistungsdruck und Versagensängste führen häufig dazu, dass durch therapeutischen Einsatz außerhalb der Schule geholfen werden muss. Die häufig vorkommenden zusätzlichen Störungen können vom vorhandenen Schulsystem weder beseitigt noch therapiert werden. Bislang standen die Jugendämter für die Finanzierung dieser therapeutischen Maßnahmen gerade.

Mit seinem Urteil vom 27. August 2008 hat allerdings das Verwaltungsgericht Darmstadt (AZ: 3 E 1022/07(1)) klar gestellt, dass alleine die Schule betroffene Schülerinnen und Schüler fördern müsse und die öffentliche Jugendhilfe nicht für Versäumnisse der Schulverwaltung verantwortlich sei. In der Folge stellte die Mutter eines betroffenen Kindes den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Darmstädter Urteil beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel. Dazu erging am 2. September 2008 ein Beschluss (AZ: 10 UZ 2199/07), in dem der VGH bereits seine Rechtsauffassung äußerte. *„Wenn aber die staatliche Schule den Hilfebedarf des Schülers nur unzureichend erfüllen kann, so ist der Träger der Jugendhilfe nicht mehr berechtigt, die Hilfe unter Hinweis auf den Nachranggrundsatz abzulehnen“*. Das heißt, wenn eine Schule keine ausreichende Förderung gewährleisten kann, jedoch die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme gegeben sind, muss das Jugendamt die Therapiekosten übernehmen.

Für Legasthener und Dyskalkuliker – in Hessen sind ca. 8% der Schüler davon betroffen - ist in der Regel keine ausreichende schulische Förderung vorgesehen.

Deshalb wird betroffenen Eltern dringend empfohlen, wieder Anträge bei den Jugendämtern zu stellen.

Der Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie setzt auf die Beachtung der zitierten Entscheidung auch im hessischen Sozialministerium und beim Hessischen Landkreis- und Städtetag. Beide Institutionen gingen nach dem erstinstanzlichen Urteil von anderen rechtlichen Voraussetzungen aus.

v.i.S.d.P.+ Ansprechpartner:

Bärbel Kuntsche, 2. Vorsitzende,

e-mail:

b.kuntsche@lvl-hessen.de Tel.: 06172 / 305 503 + Frau Witt 0170 / 7 96 33 95

Bei rechtlichen Fragen:

RA'in Heike Bickel Tel.: 06172 / 33 600

e-mail: recht@lvl-hessen.de

www.lvl-hessen.de